



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

30

24.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

85	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020	87	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020
86	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020	88	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Kronach

85

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Der Ferienausschuss des Stadtrates Kronach hat am 27. April 2020 für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	48.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	104.600,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-56.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	48.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	73.200,00 €
und einem Saldo von	-24.600,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.088,00 €
und einem Saldo von	-4.088,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 28.688,00 €

ab.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5
Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 10.08.2020 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **86**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Der Ferienausschuss des Stadtrates Kronach hat am 27. April 2020 für die Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes

erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
dem Gesamtbetrag
der Erträge von 69.500,00 €
dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen von 56.700,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 12.800,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 69.500,00 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 38.200,00 €
und einem Saldo von 31.300,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

d) und dem Saldo
des Finanzhaushalts von 31.300,00 €

ab.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5
Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 10.08.2020 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine

nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **87**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Der Ferienausschuss des Stadtrates Kronach hat am 27. April 2020 für die Direktor Willi Otto - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	57.000,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	52.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	4.700,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	57.000,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	33.800,00 €
und einem Saldo von	23.200,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	0,00 €

und einem Saldo von 0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

d) und dem Saldo
des Finanzhaushalts von 23.200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 10.08.2020 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Ferienausschuss des Stadtrates Kronach hat am 27. April 2020 für die Assessor Wagner'sche - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

**I.
Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagnersche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.450,00 € 1.100,00 € 350,00 €
---	--------------------------------------

 - 2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.450,00 € 1.100,00 € 350,00 €
---	--------------------------------------

 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 0,00 € 0,00 €
---	----------------------------

 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 0,00 € 0,00 €
---	----------------------------

 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 350,00 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**II.
Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 10.08.2020 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 18.08.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat